

# **Geschäftsordnung der**

# **Akademischen Fliegergruppe an der Universität Hannover e.V.**

Erstmalig errichtet am 16. Februar 1990  
Fassung vom 26.10.2021

## Inhaltsverzeichnis

1 Geschäftsbereiche.....	5
1.1 Vorsitzender .....	5
1.2 Stellvertretender Vorsitzender .....	5
1.3 Schriftwart.....	5
1.4 Kassenwart.....	5
1.5 Kassenprüfer .....	5
1.6 Andere Beauftragte des Vereins.....	6
1.6.1 Ausbildungsleiter .....	6
1.6.2 Technischer Leiter .....	6
1.6.3 Projektleiter.....	6
1.6.4 Sonstige Beauftragte .....	6
2 Verfahrensfragen der Mitgliederversammlung.....	7
2.1 Allgemeines .....	7
2.2 Allgemeine Regelungen für die Mitgliederversammlungen.....	7
2.3 Vorstandssitzung .....	7
3 Mitgliedschaften.....	8
3.1 Mitgliedsanwärter .....	8
3.2 Ordentliche Mitglieder.....	8
3.3 Außerordentliche Mitglieder.....	8
3.4 Freunde und Förderer.....	9
3.5 Ehrenmitglieder .....	9
4 Beiträge .....	10
4.1 Mitgliedsbeitrag .....	10
4.2 LSVNI – Beitrag.....	10

4.3 Quax – Fond.....	10
4.4 Motorflugmitgliedschaft.....	11
5 Dienste .....	11
5.1 Flugleiter- und Fluglehrerdienst .....	11
5.2 Windenfahrer- und Startleiterdienste .....	11
6 Baustunden .....	12
7 Flugberechtigungen .....	14
7.1 Flugrecht.....	14
7.1.1 Flugrecht.....	14
7.1.2 Mini-Flugrecht.....	14
7.1.3 Startgebühr.....	14
7.2 Flugvoraussetzungen .....	14
7.2.1 Schulung.....	14
7.2.3 Überlandfliegen mit Flugzeugen der AFH.....	15
7.2.4 Einstufung der Flugzeuge zum Überlandflug.....	16
7.2.5 Benutzung von Akaflieg-Flugzeugen außerhalb von Oppershausen und Fluglagern .....	17
7.3 Flugverbote.....	17
8 Flugbetrieb.....	18
9 Benutzung von Anlagen des Vereins.....	19
9.1 Allgemeines .....	19
9.2 Motorsegler (D–KEMS).....	19
9.3 Vereinsanhänger .....	19
9.4 Werkstatt und Werkzeug .....	19
9.5 Unterstellgebühren in den Räumlichkeiten der AFH.....	20
9.6 Hochleistungsdoppelsitzer ASH 25 D-9825.....	20
10 Regelungen für Zahlungen und Abrechnungen .....	21
10.1 Zahlungsverkehr .....	21
10.2 Zahlungsverpflichtung.....	21
10.3 Spenden .....	21
10.4 Schlüsselordnung .....	21

11 Versicherungen .....	22
11.1 Luftfahrzeuge.....	22
11.2 Kraftfahrzeuge/Winde .....	22
11.3 Gebäude.....	23
11.4 Sonstige.....	23
12 Allgemeines .....	24
13 Anschrift, Vorstand, Leiter .....	25
13.1 Anschrift.....	25
13.2 Vorstand .....	25
13.3 Beauftragte .....	25
13.4 Homepage und Mailinglisten .....	25

## **1 Geschäftsbereiche**

Der Abschluss von Verträgen mit über einem Jahr Laufzeit oder Anschaffungen mit einem Wert von mehr als 2500,00 € durch den Vorstand sind auf einer MGV abzustimmen.

### **1.1 Vorsitzender**

Er vertritt den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied nach innen und außen.

Er leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Er führt und überwacht alle mit Funktion beauftragten Personen im Verein.

### **1.2 Stellvertretender Vorsitzender**

Er unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben und vertritt ihn bei Verhinderung. Zudem ist er für die Abrechnung der Baustunden zuständig.

### **1.3 Schriftwart**

Er vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung und Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden.

Er erledigt den allgemeinen Schriftverkehr in Absprache mit dem Vorsitzenden.

### **1.4 Kassenwart**

Er verwaltet die Vereinsfinanzen. Er ist verantwortlich für die Buchungen.

Er macht am Ende eines Kalenderjahres einen Kassenschlussbericht, den er der Hauptversammlung vorlegt.

Er erstellt die Steuererklärung, sofern der Verein zu deren Abgabe beim Finanzamt verpflichtet ist. Er kann in Absprache mit dem übrigen Vorstand einen Steuerberater beauftragen.

### **1.5 Kassenprüfer**

Es werden auf der Hauptversammlung zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Sie prüfen jährlich vor der Hauptversammlung:

die ordnungsgemäße Buchführung

den Kassenabschlussbericht

Sie berichten auf der Hauptversammlung über die Kassenprüfung.

Sie haben das Recht die Kassenführung auch zwischenzeitlich zu prüfen.

## **1.6 Andere Beauftragte des Vereins**

Der Vorstand kann Mitglieder mit der Durchführung von Aufgaben aus seinem Geschäftsbereich beauftragen. Der Vorstand bleibt für ihre ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich.

### **1.6.1 Ausbildungsleiter**

Der Ausbildungsleiter ist für die Gestaltung der Flugausbildung in der AFH und deren Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb verantwortlich. Der Ausbildungsleiter stellt die Umsetzung der die Ausbildung und die Flugsicherheit betreffenden Vorgaben des Vereins, des Ausbildungsbetriebes sowie des Gesetzgebers sicher. Der Ausbildungsleiter führt die Fluglehrer, leitet die Fluglehrerversammlung und berichtet dem Vorstand.

### **1.6.2 Technischer Leiter**

Der technische Leiter leitet die Vereinswerkstatt. Er ist für den technischen Zustand der Vereinsflugzeuge und der Vereinsausrüstung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung aller Wartungs- und Reparaturarbeiten verantwortlich. Der technische Leiter stellt die Umsetzung von Vorgaben und Prozessen des LTB sowie des Gesetzgebers in seinem Bereich sicher.

Der technische Leiter führt das technische Personal und koordiniert die Werkstattaktivitäten.

Der technische Leiter berichtet dem Vorstand und stimmt mit ihm Beschaffungen und Aktivitäten ab.

### **1.6.3 Projektleiter**

Ihm wird die Durchführung und Organisation bestimmter Projekte übertragen. Er hat den Vorstand über das Fortschreiten der Projektarbeit auf dem Laufenden zu halten. Finanzielle Aufwendungen hat er mit dem Vorstand abzustimmen.

Projekte sind vom Vorstand oder der MGV zu genehmigen und sind zeitlich begrenzt.

### **1.6.4 Sonstige Beauftragte**

Des Weiteren beauftragt der Vorstand Mitglieder mit der Instandhaltung und Pflege des Vereinseigentums. Beauftragte sind unter Angabe des Zuständigkeitsbereiches unter 13.3 aufgeführt.

## **2 Verfahrensfragen der Mitgliederversammlung**

### **2.1 Allgemeines**

Die Versammlungen und Sitzungen dienen der Diskussion und Beschlussfassung von Regelungen und Planungen des Vereins. Die Beschlussfähigkeit der Versammlungen und Sitzungen ist in der Satzung geregelt.

### **2.2 Allgemeine Regelungen für die Mitgliederversammlungen**

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied kann mit JA, NEIN oder ENTHALTUNG abstimmen. Andere Abstimmungen sind vorher als Verfahrensfrage abzustimmen.

Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied gewünscht wird.

Nur die Anzahl der JA- oder NEIN- Stimmen entscheiden über die Annahme oder Ablehnung eines Antrages.

Über jeden Antrag wird einzeln abgestimmt. Diese werden schriftlich in der Einladung, bei nachträglichem Eingang spätestens einen Tag vor der Versammlung veröffentlicht. Das gilt auch für so genannte Gegenanträge. Bei Anträgen mit gleicher Thematik ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen.

Von den Versammlungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Sie sind innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung durch Einstellung in die Vereinshomepage im Internet zu veröffentlichen.

### **2.3 Vorstandssitzung**

Eine Vorstandssitzung sollte monatlich stattfinden. Die Sitzung dient zur Beratung und Beschlussfassung über Tagesthemen aus dem Vereinsleben, zur Planung der Vereinszukunft und Aktivitäten, sowie der Vorbereitung von Veranstaltungen und Versammlungen.

Falls so viele Themen anliegen, dass eine einzige Sitzung mit ausreichender Sitzungszeit nicht mehr ausreicht, so sind zusätzliche Termine zu wählen. Termine für existenzwichtige Maßnahmen für den Verein sind zeitnah durchzuführen. Solche können sein: Genehmigungsverfahren für Flugplatz oder Werkstätten, die Gemeinnützigkeit betreffende Vorgänge oder Gerätebeschaffungen.

### 3 Mitgliedschaften

#### 3.1 Mitgliedsanwärter

Für neue Mitgliedsanwärter (kurz: Anwärter) gilt die Zeit vom Eintritt in den Verein bis zur Aktivierung als Probezeit. Die Probezeit sollte mindestens drei Monate betragen.

Anwärter haben kein Stimmrecht auf einer Mitgliederversammlung.

Anwärter erhalten keinen Schlüssel für die Räumlichkeiten der AFH.

Baustundenhalbierungsregelung: Anwärter müssen die halben Baustunden der aktiven Mitglieder bis zum 01. April des Jahres ableisten, um ein Flugrecht zu erlangen. Siehe auch Quereinsteigerregelung.

Die Baustundenhalbierungsregelung kann nur einmalig im ersten Jahr der Anwärterchaft wahrgenommen werden. Quereinsteiger können eine Reduzierung der Baustunden gemäß folgender Tabelle in Anspruch nehmen.

Flugrecht ab	01.04.	01.05.	01.06.	01.07.	01.08.	01.09.	01.10.
Im ersten Winter zu leistende Baustunden	141	131	122	113	103	94	84

Quereinsteigerregelung: Quereinsteiger, die ab dem 01. März beitreten müssen 10 Baustunden im Voraus leisten um das Flugrecht für den kommenden Monat zu erhalten.

#### 3.2 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Studierende (ausgenommen: Promotionsstudium) an einer Hochschule Hannovers nach Abschluss ihrer Anwärterzeit.

#### 3.3 Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht in den Kreis der ordentlichen Mitglieder fallen und deren besonderes Interesse an der Gruppe und der Verwirklichung des satzungsgemäßen Zwecks es rechtfertigt, diese als Mitglieder aufzunehmen. Außerordentliche Mitglieder werden auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag einstimmig ernannt. Außerordentliche Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Stimmrecht erhalten sie für das jeweils laufende Geschäftsjahr, wenn sie dieses vor einer Mitgliederversammlung erklären.

### **3.4 Freunde und Förderer**

Freund und Förderer kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Gruppentätigkeit hat und dies gegenüber dem Vorstand erklärt. Sie unterstützen die Arbeit der Gruppe aus eigener Initiative. Sie sind jederzeit zu den Versammlungen eingeladen und haben beratende Stimmen. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit und verzichten auf fliegerische Aktivitäten innerhalb des Vereins.

### **3.5 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind zur Ausübung ihrer Aufgabe als Wahrer von Tradition und Geist der Akademischen Fliegergruppe jederzeit zu den Versammlungen eingeladen und haben beratende Stimmen. Sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **4 Beiträge**

Der Jahresbeitrag,

- von 240,00 € für Studierende einschließlich des 12. Studienseesters,
- von 660,00 € für alle nicht studierenden Mitglieder und
- von 60,00 € für Inaktive Mitglieder

setzt sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag, inklusive dem aktuellen Beitrag des LSVNI, sowie Rücklagen gemäß 4.3.

Beitragsänderungen gelten ab dem ersten Tag des folgenden Monats für mindestens 12 Monate oder gemäß Beschluss der MGV.

Für die Ausbildung zum Fallschirmwart, Werkstattleiter und Fluglehrer können die Lehrgangskosten mit dem zu zahlenden Jahresbeitrag verrechnet werden. Dies setzt einen Beschluss der MGV voraus. Bei Ausscheiden aus der Akademischen Fliegergruppe besteht darüber hinaus kein finanzieller Anspruch.

### **4.1 Mitgliedsbeitrag**

Studierende Anwärter und studierende Mitglieder bis einschließlich des 12. Studienseesters: 230,00 €

Nicht studierende Anwärter, nicht studierende Mitglieder und studierende Mitglieder mit mehr als 12 Studienseestern und außerordentliche Mitglieder: 650,00 €

Inaktive Mitglieder: 60,00 €

Quereinsteiger, die im Laufe des Jahres eine Mitgliedschaft anstreben, zahlen anteilig den jeweiligen Restbeitrag zum vollen Jahr, ab Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, oder spätestens mit Anmeldung desjenigen beim Landesverband.

### **4.2 LSVNI – Beitrag**

In dem Mitgliedsbeitrag ist der jeweils aktuelle LSVNI-Beitrag enthalten.

Stand Juli 2019: 90€

### **4.3 Quax – Fond**

Die Rücklagen aus dem Fond dienen zur Deckung der Selbstbeteiligung gemäß Versicherungsübersicht. Über die Verwendung entscheidet die MGV auf Antrag.

Für ordentliche und außerordentliche Anwärter und Mitglieder beträgt der Anteil 10 €.

#### **4.4 Motorflugmitgliedschaft**

Die Motorflugmitgliedschaft berechtigt zum Fliegen des Motorseglers der AFH nach Geschäftsordnungspunkt 9.2. Andere Vereinsflugzeuge sind ausgeschlossen. Das Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 300€. Mitglieder, welche nach Geschäftsordnungspunkt 3.2 unter ordentliche Mitglieder fallen, zahlen 200€ pro Jahr. Das Mitglied muss 30 Baustunden im Jahr zum 01.04. des Jahres verrichten. Diese sind nach Geschäftsordnungspunkt 6 zu verrichten. Die Baustunden sind für 10€/Stunde käuflich. Ein Motorflugmitglied muss keine Flugleiterdienste verrichten.

### **5 Dienste**

Mitglieder und Anwärter der AFH, die ein Flugrecht während einer Saison besitzen, verpflichten sich, während der Flugsaison Fluglehrer-, Flugleiter- oder Bereitschaftsdienste zu leisten. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit bis zum 01. Februar Wunsch- oder Ausschlusstermine zu äußern, an denen es seine Dienste ausüben möchte. Werden keine Wünsche genannt, werden die Dienste nach Ablauf der Frist vom Vorstand verteilt.

#### **5.1 Flugleiter- und Fluglehrerdienst**

Die Einteilung dieser Dienste geschieht wie folgt:

1. Fluglehrer können sich für einen Fluglehrer- oder Flugleiterdienst entscheiden.
2. Sind mehr Piloten als notwendig vorhanden, entscheidet das Los.
3. Flugleiter, die Ihren Dienst an Tagen wahrnehmen, an denen die AFH keinen Flugbetrieb hat, bekommen für diesen Dienst +5 Baustunden.

#### **5.2 Windenfahrer- und Startleiterdienste**

Jedes aktive Mitglied oder Anwärter mit Flugrecht muss Flugplatzdienste übernehmen

Die Anzahl der Dienste ergibt sich aus der Anzahl der Flugtage und die Menge der Mitglieder und Anwärter

Windenfahrer und Startleiter haben morgens spätestens beim Briefing am Flugplatz zu sein.

Wird ein Dienst ohne Ersatz nicht wahrgenommen, wird dies wahlweise durch einen Abzug von 25 Baustunden oder einer Zahlung von 50 € sanktioniert.

## **6 Baustunden**

Aktive Mitglieder müssen jedes Jahr eine festgelegte Baustundenanzahl ableisten.

Die Baustunden sind bis zum 01. April eines jeden Jahres abzuleisten und stellen die Grundlage für das jeweilige Flugrecht in der nächsten Saison dar.

Baustunden gibt es für produktive Zeitaufwendungen, die für die Akademische Fliegergruppe Hannover geleistet werden.

Eine Baustunde entspricht einer Zeitstunde.

Baustunden werden nur für genehmigte Projekte, oder notwendige Reparatur- und Wartungsarbeiten an AFH-Flugzeugen, Hängern, Gebäuden etc. sowie für Administrationsarbeiten für Vorstand, Spenden und Zuschüsse etc. anerkannt. Nur hierfür darf auch Geld ausgegeben werden.

Baustunden gibt es nicht für die Teilnahme am Flugbetrieb bzw. am Unterricht. Ausgenommen sind die Fluglehrer und die Flugleiter, die mehr als drei Dienste leisten. Ihnen werden vom vierten Dienst an jeweils fünf Stunden gutgeschrieben.

Generell können in Oppershausen an Flugtagen keine Baustunden abgeleistet werden. Sollte dies im Ausnahmefall erwünscht sein, so ist dies nur möglich, wenn dies beim AFH-Briefing beantragt wird, und alle Anwesenden dem Antrag zustimmen. Die Anrechnung von Baustunden die während eines Fluges geleistet werden, wie zum Beispiel Werkstattflüge, sind auf der Dienstagsversammlung zu beantragen.

Für durchgeführten Theorieunterricht bekommen Unterrichtende die entsprechenden Baustunden anerkannt. Diese sind in den geltenden Fristen beim Baustundenwart einzureichen.

Studien-, Diplom- sowie Projekt-, Bachelor- und Masterarbeiten können per Antrag zu einem gewissen Anteil als Baustunden angerechnet werden. Voraussetzung für einen Antrag ist ein abgeschlossenes Projekt.

Dienstfahrten im Auftrag des Vereins mit dem eigenen Wagen werden mit 0,14 € pro Kilometer vergütet. Dienstfahrten sind nur Fahrten mit vorheriger ausdrücklicher Beauftragung durch den Verein (Vorstand).

Die Höhe der jeweiligen Baustunden bezogen auf das jeweilige Flugrecht ab 1. April für das laufende Jahr sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Flugrecht (Std.)	Mini-Flugrecht (Std.)
Baustunden für Studierende bis einschließlich 12. Studiensemester	150	24
Davon kaufbar (10€ pro Stunde)	75	24
Baustunden für andere	100	24
Davon kaufbar (10€ pro Stunde)	100	24

## **7 Flugberechtigungen**

### **7.1 Flugrecht**

Mitglieder die kein Flugrecht auf AFH-Flugzeugen besitzen, dürfen jedoch Werkstattflüge und Überprüfungsstarts machen.

#### **7.1.1 Flugrecht**

Das Flugrecht berechtigt zum Fliegen am Platz und Überland, sowie zur Teilnahme an der praktischen Flugausbildung. Des weiteren berechtigt es zu Starts mit eigenen Flugzeugen an der AFH-Winde.

#### **7.1.2 Mini-Flugrecht**

Das Miniflugrecht berechtigt zum Fliegen am Platz und Überland. Es ist auf maximal 10 Flugstunden und maximal 30 Starts beschränkt, Schulung ist nicht inbegriffen. Desweiteren berechtigt es zu Starts mit eigenen Flugzeugen an der AFH-Winde.

#### **7.1.3 Startgebühr**

Wer mit einem eigenem Flugzeug an der AFH-Winde starten möchte, und keines der beiden Flugrechte hat, zahlt 5€ pro Start.

## **7.2 Flugvoraussetzungen**

1. Gültiges Flugtauglichkeitszeugnis
2. Unterschriebene Freizeichnungsabrede
3. Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung

### **7.2.1 Schulung**

Flugschüler sind zur Führung eines Ausbildungsnachweises verpflichtet. 7.2.2 Alleinfliegen eines Flugzeugs der AFH

1. Erfolgreiche Absolvierung der A-Prüfung
2. Kenntnis des Flugzeughandbuchs
3. Zustimmung eines Fluglehrers

### **7.2.3 Überlandfliegen mit Flugzeugen der AFH**

Voraussetzungen für das Überlandfliegen mit Flugzeugen der AFH:

1. Besitz eines Flugrechts (Ausnahme Motorsegler).
2. Fünf Starts in den letzten 12 Monaten auf dem jeweiligen Typ.
3. Drei Zielflüge auf dem jeweiligen Typ in den letzten 12 Monaten, abgenommen und bestätigt von einem Fluglehrer oder dem Vorstand.
4. Zustimmung eines Fluglehrers zum ersten Streckenflug mit dem jeweiligen Typ.
5. Besitz eines gültigen Führerscheins mit entsprechender Berechtigung zum Schleppen von Flugzeuganhängern.
6. Besitz eines Windenfahrerscheins.
7. Besitz eines Funksprechzeugnisses. (ausgenommen Schulung)

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

1. Anwärter dürfen nur den Schulungsdoppelsitzer (doppelsitzig und einsitzig) sowie den billigsten Einsitzer der AFH fliegen. Überlandflüge sind Anwärtern nicht gestattet.
2. DMSt-Punkte können nur bei der AFH erfliegen werden. Davon ausgenommen sind Fluglehrer.
3. Flugberechtigungen können widerrufen werden.
4. Flugberechtigungen verfallen automatisch, wenn mehr als zwei Jahre seit dem letzten Streckenflug vergangen sind.
5. Jeder Überlandflieger hat vor Beginn des Fluges für seinen Rückhohler zu sorgen.

## 7.2.4 Einstufung der Flugzeuge zum Überlandflug

Die folgende Tabelle definiert die Kategorien in welche die Baumuster einsortiert werden. Zusätzliche Anforderungen stehen in der Auflistung der Baumuster darunter.

	Kategorie 0	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3
Längster Flug [h]	0	5	5	5
Flugerfahrung Typ [h]	5	10	10	20
Dreieck oder Zielrückkehr (nicht JoJo) [km]	0	100	200	300
Außenlandung <del>ea</del> (Zusätzlich zu 7.2.3 p3)	0	3	3	5

Baumuster	Kategorie	Zusätzliche Anforderungen
Astir-CS	0	Keine zusätzlichen Bedingungen.
AFH-24	1	Keine zusätzlichen Bedingungen.
Discus	1	Zusätzliche Bedingungen für Motornutzung.
TWIN ASTIR TRAINER	2	Einwilligung aller am Flugtag beteiligten Teilnehmer.
AFH 22	2	Keine zusätzlichen Bedingungen.
ASH 25	3	Absolviertes Einweisungsprogramm mit Bestätigung des Einweisers (Vom Vorstand und Ausbildungsleiter benannt).

Unabhängig von den oben genannten Regeln können Überlandflugrechte bei ausreichender Überlandflugerfahrung auch durch die Zustimmung von zwei Fluglehrern und des Vorstands erworben werden.

### **7.2.5 Benutzung von Akaflieg-Flugzeugen außerhalb von Oppershausen und Fluglagern**

Die Flugzeuge der Akaflieg können, sofern die unter Ziffer 7.2.3 und 7.2.4 genannten Voraussetzungen vorliegen, auch außerhalb von Oppershausen und der Veranstaltung von Fluglagern der Gruppe auf Antrag genutzt werden (z.B. zur Teilnahme an Wettbewerben, Vergleichsfliegen etc.), wenn Gruppeninteressen dem nicht entgegenstehen (z.B. Schulungsinteressen in Oppershausen oder Gruppenfluglager). Über den Antrag, der der Gruppe unverzüglich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand, der dazu die Zustimmung des Ausbildungsleiters benötigt, über die Entscheidung des Vorstands wird die Gruppe unverzüglich informiert. Die Zustimmung über den Antrag kann von Auflagen (z.B. Kasko-Versicherung) und auch davon abhängig gemacht werden, eine bestimmte Nutzungsgebühr pro Tag zu erbringen.

### **7.3 Flugverbote**

Flugverbot haben Piloten:

- von denen sich keine unterzeichnete Freizeichnungsabrede im Flugschülerordner befindet.
- deren Außenstände am 1. April des Jahres in den Kassen der AFH 15 € übersteigen. Dies betrifft keine Betragszahlungen die im Rahmen eines Lastschriftinzugs getätigt werden.
- die nicht über einen positiven Baustundensaldo verfügen.

## **8 Flugbetrieb**

Alle am Flugbetrieb der AFH teilnehmende Piloten, unabhängig nach welchem Flugrecht sie fliegen und welchen Status sie angehören, haben sich gleichermaßen an den Diensten am Platz zu beteiligen. Dies gilt auch für Piloten mit eigenen Flugzeugen. Dazu zählt insbesondere die Anwesenheit von Flugbetriebsanfang bis -ende, die Übernahme von Windenfahrer- u.ä. Tätigkeiten, sowie das Stellen von Flugleitern und Fluglehrern.

Der uneingeschränkte Flugbetrieb beginnt um 09:30 Uhr mit dem Briefing in Oppershausen und endet mit dem Schließen der Hallentore.

Halbtagsregelung: Von 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis zum Ende des uneingeschränkten Betriebs ist eingeschränkte Teilnahme am Flugbetrieb, d.h. maximal zwei Starts mit Flügen von höchstens einer Stunde Dauer, möglich. Wer die Halbtagsregelung nutzen will muss das beim Briefing mitteilen oder im Planer eingetragen.

Falls Schulungsbetrieb stattfindet, muss bei Bedarf mindestens ein Doppelsitzer am Platz bleiben.

An Wochenenden und auf Schulungslagern dürfen Überlandflieger erst starten, wenn der Schulungsbetrieb gesichert ist.

Die gelegentliche Teilnahme von Gästen ist mit dem Vorstand abzusprechen. Gastflüge sind nach Absprache der am Flugbetrieb beteiligten Mitglieder möglich. Die Gastflüge dauern maximal 30 Minuten. Die Starts müssen als Gaststarts in der Flugliste eingetragen werden.

Für Flugzeuge, in denen Gäste mitgenommen werden, müssen gültige Luftfrachtführerhaftpflichtversicherungen bestehen. Voraussetzung für Gastflüge ist das Einverständnis aller am Flugbetrieb beteiligter Piloten.

## **9 Benutzung von Anlagen des Vereins**

### **9.1 Allgemeines**

Die Anlagen des Vereins können von den aktiven Mitgliedern auch für die Wartung und Instandsetzung eigener Luftfahrtgeräte nebst Zubehör benutzt werden, wenn dem keine Vereinsinteressen entgegenstehen. Dies gilt auch für das Unterstellen von privaten Fahrzeugen und Anhängern in Gebäuden der AFH. Unterstellverträge sind auf der MGV abzustimmen.

### **9.2 Motorsegler (D-KEMS)**

Für die Nutzung des Motorseglers ist eine Gebühr von 65€/Motorlaufstunde entrichten.

Ordentliche Mitglieder mit großem Flugrecht zahlen für Schulungsflüge 45€/Motorlaufstunde.

Ausgelegte Treibstoffkosten werden mit den Nutzungsgebühren verrechnet. Die Quittungen sind dem Motorsegler-Beauftragten innerhalb von 8 Wochen nach Quittungsbeleg zu übergeben.

Der Motorsegler kann für ganze Tage übernommen werden, wenn sieben Tage vor dem genannten Zeitraum keine andere Reservierung im Planer vermerkt ist.

### **9.3 Vereinsanhänger**

Die Anhänger der AFH dürfen nur von aktiven Mitgliedern genutzt werden.

Der Fahrzeugführer hat sich streng an die StVO zu halten, mit dem Gerät sorgsam umzugehen und es in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Mängel sind umgehend dem Vorstand zu melden.

Das Ausleihen eines Anhängers kostet 6 € pro Tag.

Das Entleihen eines Anhängers ist beim Vorstand vorher anzumelden.

### **9.4 Werkstatt und Werkzeug**

Werkzeug darf nicht ausgeliehen werden. Ausnahmen hiervon können vom Vorstand beschlossen werden.

### **9.5 Unterstellgebühren in den Räumlichkeiten der AFH**

Luftfahrzeug samt Transporthänger in Oppershausen: 500€ und 30 Baustunden pro Jahr. Die Baustunden sind mit 10€ pro Baustunde käuflich. Dabei sollte sich das Luftfahrzeug abgerüstet im Transporthänger befinden. Enthalten ist das Mini-Flugrecht.

Andere Objekte: individuell vom Vorstand festgelegt.

### **9.6 Hochleistungsdoppelsitzer ASH 25 D-9825**

Für die Nutzung des Hochleistungsdoppelsitzers ist eine Gebühr pro angefangener Flugstunde pro Flugtag fällig. Für PICs mit Flugrecht beträgt diese Gebühr 10€, für PICs mit mini Flugrecht 20€.

## **10 Regelungen für Zahlungen und Abrechnungen**

### **10.1 Zahlungsverkehr**

Der Zahlungsverkehr erfolgt bar an den Kassenswart oder bargeldlos auf das Vereinskonto:

Kontonummer: 128000305  
Postbank Hannover  
BLZ 250 100 30

IBAN: DE12 2501 0030 0128 0003 05

### **10.2 Zahlungsverpflichtung**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bestehende Schulden innerhalb von sieben Tagen auszugleichen. Mitglieder, deren Mitgliedsbeitrag nicht zum 31.03. eines Jahres bei der Kasse eingegangen ist, werden automatisch inaktiviert und können nur durch einen Aktivierungsantrag auf einer MGV wieder aktiviert werden.

### **10.3 Spenden**

Beiträge sind keine Spenden.

Der Vorstand und die Versammlung sollen regelmäßig zu gemeinsamen Spendenaktionen zugunsten des Vereins aufrufen.

### **10.4 Schlüsselordnung**

Für die Schlüssel zu den AFH-Räumlichkeiten ist ein Pfand beim Schlüsselwart zu hinterlegen.

Das Pfand beträgt 50 € für den AFH Transponder.

Weitere Schlüssel können zum Selbstkostenpreis beim Schlüsselwart erworben werden.

Die Schlüssel sind bei Inaktivierung binnen 30 Tagen zurückzugeben, andernfalls verfällt das Pfand.

Die leihweise Weitergabe eines Schlüssels ist nur mit Einverständnis des Vorstands zulässig.

Der Verlust eines Schlüssels muss umgehend dem Vorstand mitgeteilt werden. Falls nicht eindeutig eine Missbrauchsmöglichkeit des Schlüssels ausgeschlossen werden kann, ist der Vorstand berechtigt, neue Schlösser und Schlüssel, bzw. eine Schließanlage, auf Kosten des Verursachers zu beschaffen.

## 11 Versicherungen

Nachstehend sind alle Versicherungen aufgelistet, die für die Mitglieder oder den Verein rechtswirksam sind.

### 11.1 Luftfahrzeuge

Twin Astir Trainer D – 0511 CSL (d.h. kombinierte Halter-, Passagier- und Luftfrachtführer - Haftpflichtversicherung)

Dimona D – KEMS CSL (mit Selbstbehalt)

AFH 22 D – 0022 gesetzliche Haftpflicht

AFH 24 D – 0024 gesetzliche Haftpflicht

Astir-CS D – 3289 gesetzliche Haftpflicht

ASH 25 D – 9825 gesetzliche Haftpflicht und  
Kasko. Selbstbehalt 5000 €, Deckungssumme 65.000 €

Discus bT D-KSRV gesetzliche Haftpflicht und  
Kasko, Selbstbeteiligung 2000 €, Deckungssumme 55.000 €

Alle Luftfahrzeuge sind an den Standorten Oppershausen und Vahrenheide bis zu einer Gesamtsumme von 200.000€ gegen Feuerschäden versichert.

### 11.2 Kraftfahrzeuge/Winde

- Winde Haftpflicht Verbandsversicherungspaket LSVNI
- Lepos Haftpflicht Verbandsversicherungspaket LSVNI
- Einachs-Anhänger H-HP 606 gesetzliche Haftpflicht des Zugfahrzeuges
- 2-Achs-Anhänger H-RK 328 gesetzliche Haftpflicht des Zugfahrzeuges
- Astir CS Anhänger freiwillige Haftpflicht
- Twin/AFH 22 Anhänger freiwillige Haftpflicht
- AFH 24 Anhänger gesetzliche Haftpflicht des Zugfahrzeugs
- ASH 25 Anhänger gesetzliche Haftpflicht des Zugfahrzeugs
- Discus bT Anhänger gesetzliche Haftpflicht des Zugfahrzeugs

### 11.3 Gebäude

- Vahrenheide (Werkstatt) Gebäudeversicherung (Feuer, Sturm) bis max. 100.000 €

- Vahrenheide (Werkstatt) Geschäftsinhaltsversicherung (Diebstahl) bis max.35.000€
- Oppershausen: Gebäudeversicherung (Feuer, Sturm) bis max. 100.000 €
- Oppershausen: Gewässerhaftpflichtversicherung

#### **11.4 Sonstige**

- Fluglehrerhaftpflicht      Verbandsversicherungspaket des LSVNI
- Technikerhaftpflicht      Verbandsversicherungspaket des LSVNI
- Vereinshaftpflicht         Verbandsversicherungspaket des LSVNI
- Unfallversicherung der Mitglieder ARAG-Sportversicherung des LSB
- Rechtsschutzversicherung    LSB Versicherungspaket

Informationen zu den Versicherungen des LSB (Landessportbund Niedersachsen e.V.) sind unter <http://www.lsb-niedersachsen.de> online erhältlich.

## **12 Allgemeines**

Die aktuelle Fassung ist auf der Homepage veröffentlicht.

Änderungen der Geschäftsordnung müssen schnellstmöglich aufgenommen werden.

Die aktuellste Geschäftsordnung ersetzt die ältere.

Alle Informationen (z.B. Flugsicherheits- und Flugbetriebsmeldungen, Protokolle, Vorstandsbeschlüsse, Schriftverkehr etc.) die für die Mitglieder wichtig sind, werden auf die Vereinswebsite gesetzt und gelten damit als veröffentlicht. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Kenntnisse auf dem laufenden Stand zu halten. Weiter kann eine Veröffentlichung über die Mail-Liste mitglieder@ erfolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seines Status oder seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und in der Mitgliederdatenbank anzupassen.

Ein Vereinsaustritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Schulden beim Verein sind sofort bei Austritt zu bezahlen. Sie werden bei Nichtzahlung kostenpflichtig eingefordert. Sofern das ausgetretene Mitglied Schlüssel oder andere Gegenstände des Vereins besitzt, müssen diese unverzüglich zurückgegeben werden. Andernfalls ist der Verein berechtigt, gegebenenfalls Schadenersatz einzufordern.

Von jedem Vereinsmitglied wird ein EDV-Satz für die Vereinsverwaltung angelegt und in der Online-Vereinsverwaltung „Vereinsflieger“ gespeichert. Er wird verwendet zur Erstellung:

des Mitgliederverzeichnisses

des Mitgliedskontos/Abrechnung

von internen Vereinsstatistiken

zur Meldung von Mitgliederzahlen an den Landesverband des DaeC und Landessportbund

Personenbezogene Daten werden darüber hinaus an vereinsfremde bzw. verbandsfremde Personen und Institutionen nicht weitergegeben.

In allen Räumen der AFH gilt Rauchverbot.

## **13 Anschrift, Vorstand, Leiter**

### **13.1 Anschrift**

Akademische Fliegergruppe an  
der Universität Hannover e.V.

Welfengarten 1

30167 Hannover

Tel.: 0511-703032

Postbank Hannover

IBAN: DE12 2501 0030 0128 0003 05

BIC: PBNKDEFF

### **13.2 Vorstand**

1. Vorsitzender:	Arno Kessemeier
2. Vorsitzender:	Lorenz Kies
Schriftwartin:	Edith Böhmer
Kassenwart:	Francois Ferenschütz

### **13.3 Beauftragte**

Ausbildungsleiter:	Harald Boge
Technischer Leiter:	Lukas Nießen

### **13.4 Homepage und Mailinglisten**

Vereinshomepage: <https://www.akaflieg-hannover.de/>

E-Mail Adresse: [vorstand@akaflieg-hannover.de](mailto:vorstand@akaflieg-hannover.de)